

Tätigkeit zentraler Staatsorgane Rechnung. Zu ihnen gehören an erster Stelle Statuten für zwei Fachministerien, die in ihrem Aufbau und ihrer inhaltlich-rechtlichen Ausgestaltung den bewährten Grundsätzen und Festlegungen zur staatlichen Leitung und Planung folgen, die im Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I S. 133) — und in Statuten anderer Ministerien und zentraler Staatsorgane verankert sind.<sup>5/</sup> Zugleich werden aber die spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des betreffenden Ministeriums berücksichtigt.

Das **Statut des Ministeriums für Materialwirtschaft (Beschluß des Ministerrates vom 22. Januar 1976 [GBl. I S. 49])** enthält erstmals eine einheitliche und zusammenhängende rechtliche Regelung, die der Verantwortung dieses Ministeriums als Organ des Ministerrates zur Organisation einer hohen Materialökonomie und effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft sowie für die Koordinierung und Kontrolle der materiell-technischen Versorgung in der Volkswirtschaft entspricht. Eine Reihe wichtiger Festlegungen dient der Durchsetzung einer straffen Ordnung und Disziplin auf dem Gebiet der Materialwirtschaft. So kann der Minister für Materialwirtschaft den Leitern der zuständigen Staatsorgane Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit erteilen, wenn bei Kontrollen des Ministeriums Verstöße gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Bilanzierung materiell-wirtschaftlicher Aufgaben sowie der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft festgestellt werden (§6 Abs. 4). Ferner ist der Minister dafür verantwortlich, daß bei der Vorbereitung und Durchführung von Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen in der Volkswirtschaft die staatlichen Interessen gesichert werden (§ 6 Abs. 5) 7/

Im **Statut des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (Beschluß des Ministerrates vom 12. Februar 1976 [GBl. I S. 146])** wird klargestellt, daß das Ministerium seine Aufgaben zur Leitung der bezirksgeleiteten Industrie über das dafür zuständige Fachorgan der Räte der Bezirke (Wirtschaftsrat des Bezirks) erfüllt. Dementsprechend ist der Minister auch berechtigt, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks für bezirksgeleitete Industrie und örtliche Versorgungswirtschaft und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirks zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenz Weisungen zu erteilen (§ 2 Abs. 2). Ferner obliegt es dem Ministerium, die Grundlinie der Entwicklung der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen zu erarbeiten und deren Verwirklichung zu sichern. Demgemäß ist es für die Anleitung und Unterstützung der Fachorgane der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der örtlichen Versorgungswirtschaft zuständig (§ 2 Abs. 3). Das Ministerium hat auch künftig grundsätzliche rechtliche Regelungen für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der werktätigen See- und Küstenfischer sowie für die Handwerksbetriebe zu erarbeiten und deren Durchsetzung zu kontrollieren (§ 2 Abs. 4).

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Geheimnisschutzes in Rechnungsführung und Statistik waren gemäß § 8 der VO über Rechnungsführung und Statistik vom 20. Juni 1975 (GBl. I S. 585) 7/ auch die spezifischen Grundsätze der Ord-

nungsmäßigkeit zu regeln. Dies ist durch die **AO über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik vom 31. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 21)** geschehen, die grundsätzliche Bedeutung für die Sicherung und Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit des Kassen- und Belegwesens einschließlich der Datenverarbeitung hat. Sie regelt Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit, die bei der Leitung und Organisation des Arbeitsablaufs zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu erfüllen sind. Die Verletzung dieser Pflichten zieht gemäß §§ 29, 30 der VO über Rechnungsführung und Statistik vom 20. Juni 1975 die Prüfung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit, der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen oder der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 245, 246 StGB) nach sich.

Die Verantwortung der volkseigenen Betriebe und Kombinate auf dem Gebiet der Materialwirtschaft wird durch die **AO über die Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat und Betrieben vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 147)** weiter konkretisiert. Die Direktive enthält spezielle Pflichten der Leiter der Betriebe und Kombinate zur Arbeit mit einem nach betrieblichen Leitungsebenen abgestuften System von Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs. Insbesondere haben die Leiter zur Durchsetzung einer straffen Ordnung und Disziplin Kombinat- bzw. Betriebsordnungen für die Arbeit mit Materialverbrauchsnormen festzulegen. Ferner enthält die Direktive Aufgaben von Wissenschaft und Technik, zur Sicherung der Überarbeitung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen sowie zur Stimulierung von Materialeinsparungen.

Auf der Grundlage und zur Durchführung des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I S. 45), insbesondere des § 14, beschloß der Ministerrat auf Vorschlag des Zentralrats der FDJ die **VO über die Bewegung Messe der Meister von morgen vom 29. Januar 1976 (GBl. I S. 141)**. Damit wurde erstmals eine komplexe Rechtsvorschrift dieses Ranges geschaffen, deren Grundanliegen es ist, die Bewegung MMM und darin eingeschlossen den Studentenwettbewerb auf wissenschaftlichem Gebiet als eine politische Massenbewegung der Jugend zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Schöpferturns allseitig zu fördern. Dementsprechend wurden vor allem die Aufgaben und die Verantwortung der zentralen und örtlichen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen für die Leitung und Planung der Bewegung MMM umfassend festgelegt.

Zur Realisierung von Aufgaben, die den Jugendlichen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Neuererverordnung, der VO über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen vom 23. August 1972 (GBl. II S. 589) sowie der AO über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR vom 21. Dezember 1973 (GBl. 1974 I S. 61) übertragen werden, sind Verträge abzuschließen (§ 4 Abs. 3). Damit sollen eine größere Verbindlichkeit der im Rahmen der Bewegung MMM gestellten Aufgaben erreicht und bessere Voraussetzungen für deren Realisierung geschaffen werden.

Die Staatsorgane und Betriebsleiter werden ferner darauf orientiert, die planmäßige betriebliche Nutzung und überbetriebliche Nachnutzung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der Bewegung MMM zu gewährleisten. Bedeutsam ist des weiteren die Festlegung,

<sup>5/</sup> Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersichten in NJ 1975 S. 303 f., 451, 633 und in NJ 1976 S. 73.

<sup>6/</sup> Vgl. dazu § 9 der VO über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen vom 25. September 1975 (GBl. X S. 729). Die Schwerpunkte dieser VO sind in der Gesetzgebungsübersicht in NJ 1976 S. 74 behandelt.

<sup>7/</sup> Vgl. zu dieser VO die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1975 S. 633.